



Wo stehen wir? Umsetzungsstand und Herausforderungen aus Sicht der BAGFW

Dr. Elisabeth Fix

**Auftaktveranstaltung des Deutschen Vereins
zur Umsetzungsbegleitung BTHG**



Würdigung des BTHG

- Personenzentrierter Ansatz
- Stärkung der Beratung (§§ 32, 106, 97)
- Gleichrang von Eingliederungshilfe und Pflege
- Stärkung des sozialrechtlichen Dreiecks
- Maßstab: Volle, gleichberechtigte und wirksame **Teilhabe von Menschen mit sehr hohem Unterstützungsbedarf**
- Modellhafte Erprobung nach Artikel 25 Absatz 3: Transparenz (Abdeckung aller Bereiche, Auswahlkriterien, auskömmliche Finanzierung)



Mögliche Umsetzungsprobleme und Nachbesserungsbedarfe



Bedarfsfeststellung

- **ICF** muss in den Bedarfsermittlungsverfahren in den Ländern konsequent umgesetzt werden
 - Im Teilhabeplanverfahren muss das **partizipativ-dialogische Verfahren** gestärkt werden
 - **Personenzentrierung**: Teilhabeziele individuell erheben, festlegen und in Leistungen umsetzen
- > Erfordernis der Beteiligung der Leistungserbringer, wenn es die Umsetzung der Leistung erfordert



Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen

- Behinderungsbedingte Mehrbedarfe für die Ausstattung beim Wohnen müssen auch weiterhin als Fachleistung anerkannt werden
- Flächen, die weder eindeutig der Grundsicherung noch der Fachleistung zuzurechnen sind (z.B. Technikraum, Besuchertoilette) sind der Fachleistung zuzuordnen, da sie Grundsicherungsempfängern ohne behinderungsbedingtem Mehrbedarf nicht entstehen würden



Schnittstelle Eingliederungshilfe - Pflege

- **Kein Verschiebebahnhof** von Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in die Pflegeversicherung
- Forderung nach Streichung von § 103 Absatz 1 Satz 2, wonach Menschen, deren Pflege in Eingliederungshilfeeinrichtungen nicht sichergestellt werden kann, an Pflegeeinrichtungen verwiesen werden dürfen
- Dringender Reformbedarf § 43a SGB XI und keine Ausweitung der Regelung auf ambulant betreute Wohngemeinschaften



Soziale Teilhabe – Assistenzleistungen

- **Kulturelle Teilhabe und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft** muss weiterhin eigenständige Leistung der sozialen Teilhabe bleiben
- **Qualifizierte Assistenzkräfte** müssen gerade bei Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf auch für die (vollständige oder teilweise) Übernahme von Leistungen eingesetzt werden können



Teilhabe am Arbeitsleben

- Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen, die das sog. „**Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung**“ nicht erfüllen
- Budgetassistenz muss sich am individuellen Bedarf orientieren



Wirkungsorientierung

- Fehlende Definition von Wirksamkeit
- **Teilhabe**forschung soll Fragestellung wissenschaftlich fundiert unter Beteiligung der Menschen mit Beeinträchtigungen und der Leistungserbringer bearbeiten

Bundesarbeitsgemeinschaft



der Freien
Wohlfahrtspflege

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!